

STADTANZEIGER HALDENSLEBEN



Ausgabe 11/09 – 27. Februar 2009 — Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Haldensleben — Seite 1

WahlSoft - Formblatt zur Kommunalwahl in Sachsen-Anhalt

KW-LSA - Aufforderung an Parteien zur Benennung von Wahlvorstandsmitgliedern [11.2006]

Öffentliche Bekanntmachung

Aufforderung an die Parteien und Wählergruppen zur Benennung von Wahlvorstandsmitgliedern

Die in/im _____ der Stadt Haldensleben
(Wahlgebiet)

vertretenen Parteien und Wählergruppen werden hiermit gemäß § 6 Abs. 2 der
Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt aufgefordert,

bis zum 15.03.09 wahlberechtigte Personen als Mitglieder des Wahlvorstandes
(Datum)

für die Europawahl und Kommunalwahl in Sachsen-Anhalt
(Wahlart(en))

am 07. Juni 2009 vorzuschlagen.
(Wahldatum)

Für die genannten Wahlen werden einheitliche Wahlvorstände gebildet.

Wahlbewerberinnen/Wahlbewerber und Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge können
nach § 13 Abs. 2 des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt ein Wahlehenamt
nicht innehaben.

Die Beisitzerinnen und Beisitzer der Wahlvorstände sind ehrenamtlich tätig. Die Ablehnung
der Übernahme eines oder das Ausscheiden aus einem Wahlehenamt richten sich nach
§ 29 der Gemeindeordnung und § 21 der Landkreisordnung.

Ein wichtiger Grund im Sinne dieser Vorschriften liegt in der Regel nur vor für

1. die Mitglieder des Deutschen Bundestags und der Bundesregierung sowie des Landtags und der Landesregierung,
2. die im öffentlichen Dienst Beschäftigten, die amtlich mit der Vorbereitung und Durchführung der Wahl oder mit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung betraut sind,
3. wahlberechtigte Personen, die das 65. Lebensjahr vollendet haben,
4. wahlberechtigte Personen, die glaubhaft machen, dass ihnen die Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderer Weise erschwert,
5. wahlberechtigte Personen, die glaubhaft machen, dass sie aus dringendem beruflichen Grunde oder durch Krankheit oder Gebrechen verhindert sind, das Amt ordnungsgemäß auszuüben,
6. wahlberechtigte Personen, die sich am Wahltag aus zwingenden Gründen außerhalb ihres Wohnortes aufhalten,
7. wahlberechtigte Personen, die aus politischen oder religiösen Gründen die Beteiligung an Wahlen ablehnen.

Zu Beisitzerinnen/Beisitzern der Wahlvorstände können auch unbefristet Beschäftigte der im Wahlgebiet ansässigen Behörden und Einrichtungen des Landes oder einer der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Person des öffentlichen Rechts bestimmt werden, wenn sich nicht genügend wahlberechtigte Personen finden lassen. Die Bestellung erfolgt im Einvernehmen mit der jeweiligen Behördenleitung. Ein/e Bedienstete/r der Gemeinde kann auch zum Mitglied des Wahlausschusses berufen werden, wenn sie/er nicht im Wahlgebiet wohnt. Gleiches gilt für Bedienstete eines Landkreises bei der Kreiswahl.

Haldensleben, den 24. Februar 2009

(PLZ, Ort, Datum)

(Wahlleiter/in/Wahlleiter)



Impressum STADTANZEIGER HALDENSLEBEN • Amtliches Mitteilungsblatt •

Herausgeber: Stadt Haldensleben • Pressestelle • Postfach 100 154 • 39331 Haldensleben • Erscheint nach Bedarf • Kostenlose Auslage •
Abonnementspreis: 10,00 € pro Jahr